OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604255/2/SE/AW**

Datum: **Linz, 20. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von T M, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. Februar 2021, GZ: BHSE/920150008525/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch der behördlichen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich PK Steyr vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920301758362/2020, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. Februar 2021, GZ: BHSE/920150008525/20, wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafen auf jeweils 50 Euro und die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 10 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich PK Steyr vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920301758362/2020, wurden T M, D, (im Folgenden: Beschwerdeführer), zwei Verwaltungsübertretungen gemäß § 106 Abs. 5 Z. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen iHv jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 1 Tag und 6 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. November 2020 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel des Einspruchs. Er beantragte, die Bestrafung nochmals zu überdenken und somit die Milderung oder den Wegfall der Strafe.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass seine Söhne nicht ordnungsgemäß angeschnallt gewesen seien, da sich diese in spielender Weise aus dem oberen Teil des Sicherheitsgurtes gelöst haben müssen. Er sei jedoch zu jeder Zeit bezüglich seines Fehlers einsichtig gewesen. Weiters verwies der Beschwerdeführer darauf, dass er momentan arbeitslos sei und mit seiner kranken Frau und seinen beiden Kindern von der Mindestsicherung in Höhe von 1.009,90 Euro lebe.

I.3. Am 1. Dezember 2020 wurde der gegenständliche Akt zur Durchführung des Strafverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. Februar 2021, GZ: BHSE/920150008525/20, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 4. November 2020 Folge gegeben und wurden die verhängten Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit neu bemessen. Es wurden nun Geldstrafen in Höhe von jeweils 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 15 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro auferlegt.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Begehung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen vom Beschwerdeführer in dessen Einspruch nicht bestritten worden sei und diese somit als zweifelsfrei erwiesen gelte. Bezüglich der Strafbemessung könne nicht mittels einer Abmahnung vorgegangen werden, da ein Unfall für nicht ordnungsgemäßer gesicherte Kinder schlimme Folgen haben könne und der Gesetzgeber daher den § 106 Abs. 5 KFG 1967 sogar in die Liste der Vormerkdelikte aufgenommen habe. Bei den nunmehr verhängten Strafen seien die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie auch

dessen derzeitige prekäre wirtschaftliche und finanzielle Situation als Strafmildernd gewertet worden.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 23. Februar 2021 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte darin im Wesentlichen vor, dass er es generell sehr hart finde, dass bei einem ersten Problem sofort ohne Warnung so hart bestraft werde. Weiters seien laut Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses seine Kinder nicht mit einer entsprechenden Rückhalteeinrichtung gesichert gewesen, was aber so nicht stimme und auch im Protokoll nirgends aufscheine.

I.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 23. Februar 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde aufgrund des erhobenen Einspruches gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe richtet, der für diese Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Über den Beschwerdeführer wurden mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920301758362/2020, zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils 1 Tag und 6 Stunden, verhängt, weil er am 30. September 2020 um 14:20 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X in S nicht dafür gesorgt hat, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass er Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert hat und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatte. Befördert wurden der ältere Sohn M (zu besagtem Zeitpunkt 6,5 Jahre alt, 110cm groß und ca. 20-25kg schwer) und der jüngere Sohn T (zu besagtem Zeitpunkt 2,5 Jahre alt, 120cm groß und ca. 15-20kg schwer).

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Strafverfügung Einspruch gegen die Strafhöhe, welchem mit dem angefochtenen Straferkenntnis insofern stattgegeben wurde, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 15 Stunden herabgesetzt wurden.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt mit seiner kranken Frau über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.009,90 Euro (Mindestsicherung) und ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt samt Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form durch den Beschwerdeführer auch unbestritten, da er im Einspruch gegen die Strafverfügung den Schuldspruch unangefochten ließ und nur das Strafausmaß bekämpfte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in den zum Tatzeit geltenden Fassungen BGBl. I Nr. 19/2019, lauten:

„§ 106 Personenbeförderung

[…]

(5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

1. 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
2. kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen

befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.
[…]

§ 134 Strafbemessung

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.2. Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft und erwächst der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft. Die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084).

Für die Beurteilung der Frage, ob in einem gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wurde oder die gesamte Strafverfügung angefochten wurde, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass ein Beschuldigter auch den Schuldausspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 26.01.2007, 2006/02/0252; VwGH 24.10.2012, 99/15/0172).

Auch bei rechtsschutzfreundlicher Leseart des gegenständlichen Einspruchs vom 4. November 2020 kann aus dem Einspruch nicht abgelesen werden, dass sich der Einspruch auch gegen den Schuldausspruch richtet. Der Beschwerdeführer beantragt, die Strafverfügung nochmal zu überprüfen und begründet dies mit seiner finanziellen und familiären Situation. Er hat keinerlei Vorbringen dahingehend erstattet, dass die Schuldfrage unrichtig beurteilt worden wäre, betont er doch auch, dass er während der gesamten Amtshandlung einsichtig gewesen ist.

Der innerhalb offener Frist erhobene Einspruch des Beschwerdeführers vom 4. November 2020 gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920301758362/2020, ist seinem Inhalt nach somit nicht gegen den Schuldspruch, sondern gegen die Höhe der verhängten Strafe gerichtet.

Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; VwGH 30.09.2014, 2014/11/0052). Die belangte Behörde hat damit zutreffend im angefochtenen Straferkenntnis lediglich über das Strafausmaß entschieden.

Da das Einspruchsvorbringen des Beschwerdeführers lediglich das Ausmaß der Strafe betrifft, ist es auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, die Schuldfrage nochmals zu prüfen. Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches kann trotz des teilweise inhaltlichen Vorbringens im Beschwerdeverfahren nur überprüft werden, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls, wie vom Beschwerdeführer beantragt, eine Herabsetzung der Geldstrafe oder eine Ermahnung in Betracht kommt. Auf das teilweise inhaltliche Vorbringen im Beschwerdeverfahren ist nicht einzugehen. Hat der Beschwerdeführer die gegen ihn ergangene Strafverfügung ausdrücklich nur wegen ihres Ausspruches über die Strafen bekämpft, so ist es ihm verwehrt, im Rechtsmittelverfahren die Schuldfrage aufzuwerfen (vgl. VwGH 22.03.1991, 86/18/0279).

Aus den soeben angeführten Gründen ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit erwiesen, dass der Beschwerdeführer in objektiver und subjektiver Hinsicht gegen § 106 Abs. 5 Z. 2 KFG 1967 verstoßen hat.

III.3. Bezüglich des angefochtenen Ausmaßes der Strafe wird darauf hingewiesen, dass es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat durch die unzureichende Sicherung seiner beiden Kinder im Fahrzeug nicht unwesentlich gegen den Schutzzweck des § 106 Abs. 5 Z. 2 KFG 1967, nämlich die Verkehrssicherheit von beförderten Kindern, verstoßen. Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, da weder hervorgekommen ist, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Vielmehr kann und muss es den Eltern im Rahmen des § 106 Abs. 5 Z. 2 KFG 1967 zugemutet werden, dass diese durch regelmäßige Kontrollblicke in den Rückspiegel oder sonstige gleichwertige Maßnahmen die ordnungsgemäße Sicherung der beförderten Kinder zu kontrollieren. Im Rahmen der Strafzumessung ist mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bislang unbescholten ist.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die neu bemessene Geldstrafe in Höhe von jeweils 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Die Strafe bewegt sich im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) und ist in dieser Höhe notwendig, um in Zukunft den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeuglenker, von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auf die schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. die Sorgepflichten des Beschwerdeführers wird dabei durch die bereits getätigte Herabsetzung der Strafe im angefochtenen Straferkenntnis und durch die weitere Herabsetzung der Strafe mit dem Spruch dieses Erkenntnisses angemessen Bedacht genommen. Es wird der Beschwerdeführer auch nochmals auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ein Absehen von der Bestrafung unter Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht in Betracht kommt, da die darin genannten Umstände kumulativ vorliegen müssten, jedoch bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts des § 106 Abs. 5 Z. 2 KFG 1967 nicht als gering anzusehen ist. Regelungen zur Kindersicherung in Fahrzeugen dienen nämlich wie bereits angeführt der Verkehrssicherheit der beförderten Kinder und somit in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der mitfahrenden Kinder. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung auch im Bereich des Straßenverkehrs herausragende Bedeutung zu.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt zudem immer auf den jeweiligen Einzelfall ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer